

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung
BT-Drs. 20/9463 vom 24. November 2023**

Inhalt

I.	Das Anliegen und die Bewertung des Gesetzentwurfs im Überblick	1
II.	Einige wichtige Änderungen	2
	1. Die Änderungen zur Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG, § 10 Abs. 3 AufenthG).....	2
	2. Die Änderungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11, § 84 AufenthG) .	2
	3. Die Verlängerung der Erteilungsdauer für Aufenthaltserlaubnisse an subsidiär Schutzberechtigte (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	3
	4. Die erweiterten Befugnisse zum Auslesen und Auswerten von Datenträgern (§ 48 Abs. 3 ff., § 50 Abs. 5 AufenthG, § 15a AsylG).....	4
	5. Die Ergänzungen zur Durchsuchung von Wohnungen zum Zweck einer Abschiebung (§ 58 Abs. 5 ff. AufenthG).....	6
	6. Die Befugnisverlagerung für Abschiebungsandrohungen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG)	7
	7. Die Einschränkung der Ankündigungspflicht für Abschiebungen (§ 50 Abs. 5 Satz 2 und § 60a Abs. 5 Satz 4 f., Abs. 5a AufenthG)	8
	8. Die Erweiterungen der Abschiebungshaft i.w.S. (§ 62, § 62b AufenthG)	9
	8. Die Neuregelung der Maßstäbe für einen Asylfolgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylG) 10	10
III.	Abschließende Bewertung des Gesetzentwurfs	10

I. Das Anliegen und die Bewertung des Gesetzentwurfs im Überblick

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung¹ zielt auf die **Erleichterung von Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer** insbesondere durch Anpassungen gesetzlicher Regelungen, die Abschiebungsmaßnahmen erschweren; hinzu kommen Anpassungen von Regelungen an Unionsrecht und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die Anpassungen können dazu beitragen, dass ungeklärte Identitäten ausreisepflichtiger Ausländer leichter und schneller geklärt und

¹ Entwurf eines Gesetzes Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 24.11.2023, BT-Drs. 20/9463

aufwendig vorbereitete Abschiebungen auch tatsächlich durchgeführt werden können. **Der Gesetzentwurf ist daher insgesamt in Zielsetzung und Umsetzung zu begrüßen.**

II. Einige wichtige Änderungen

1. Die Änderungen zur Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG, § 10 Abs. 3 AufenthG)

Der Gesetzentwurf passt in seinem Art. 2 Nr. 6 die Regelungen in § 30 AsylG für die Ablehnung von Asylanträgen als **offensichtlich unbegründet** an unionsrechtliche Vorgaben aus Art. 31 Abs. 8, Art. 32 Abs. 2 RL 2013/32/EU² an, was mit Blick auf sonst fortbestehende Auslegungs- und Anwendungsprobleme durch Behörden und Verwaltungsgerichte sinnvoll ist. Allerdings sollte darüber **nicht hinausgegangen** und nun **keine „offensichtliche“ Täuschung verlangt** werden, wenn unionsrechtlich jede Täuschung genügt und dem BAMF **unnötigen Mehraufwand** für den Nachweis der „Offensichtlichkeit“ aufbürdet. Zudem werden auch die ausländerrechtlichen Vorgaben für die Titelerteilungssperre aus § 10 Abs. 3 AufenthG durch Art. 1 Nr. 3 angepasst.

2. Die Änderungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11, § 84 AufenthG)

Der Gesetzentwurf passt in seinem Art. 1 Nr. 4 die bisherigen ausländerrechtlichen Regelungen in § 11 AufenthG zum Erlass und zur **Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots** an die Rechtsprechung an und beseitigt textliche Defizite, die zu Anwendungsproblemen in der Praxis geführt haben. Zugleich ordnet er den gesetzlichen Sofortvollzug der Anordnung und Befristung dieses Verbots in Art. 1 Nr. 21 für § 84 Abs. 1 AufenthG an, um sicherzustellen, dass dieses ab Erlass wirkt und nicht durch eine Klage außer Vollzug gesetzt wird, sondern erst durch eine ge-

² Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 v.29.6.2013, S. 60 (RL 2013/32/EU). Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 21.

richtliche Entscheidung im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO.³ Schließlich wird das Verbot territorial auch auf den gesamten Schengen-Raum und die EU erstreckt.

Auch diese Änderungen und Klarstellungen sind zu **begrüßen**, sollen sie doch erneute **Wiedereinreisen** ausgewiesener oder abgeschobener Ausländer – insbesondere nach einem erfolglosen Asylverfahren – und damit den **Zuzug nicht schutzbedürftiger Ausländer verhindern** helfen. Die tatsächliche Wirksamkeit wird allerdings eher davon abhängen, ob es gelingt, solche Personen bereits an den Grenzen zu identifizieren und an der unerlaubten Wiedereinreise zu hindern. **Erstmalig Schutzsuchende** sind hiervon **nicht betroffen**, da gegen Sie mangels Voraufenthalt im Bundesgebiet kein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht.

3. Die Verlängerung der Erteilungsdauer für Aufenthaltserlaubnisse an subsidiär Schutzberechtigte (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

Der Gesetzentwurf verlängert die **Erteilungsdauer für Aufenthaltserlaubnisse** an subsidiär Schutzberechtigte in seinem Art. 1 Nr. 5 unter Änderung von § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG von bisher einem auf drei Jahre. Dies soll die Ausländerbehörden entlasten.⁴ Tatsächlich wird die Ausländerbehörde so von einer erneuten Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen – und einer Anfrage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob die Voraussetzungen überhaupt noch vorliegen, sowie Anfragen an weitere Behörden – entbunden. Dabei entfällt durch die Prüfung aber auch ein Impuls an das BAMF zur Prüfung eines etwaigen Widerrufs der Schutzzuerkennung nach § 73b Abs. 1 AsylG, nachdem die Neufassung der Widerrufsregelungen die frühere regelmäßige Prüfung durch das BAMF gestrichen hat. Zumindest sollte ein **Informationsaustausch** zwischen Ausländerbehörden und BAMF sichergestellt sein, damit nicht wesentliche Erkenntnisse z.B. über Straftaten oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen ohne eine ausländerbehördliche Regelanfrage „untergehen“. Die Regelung ist daher insoweit **bedenklich**.

³ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 19 f.

⁴ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 21.

4. Die erweiterten Befugnisse zum Auslesen und Auswerten von Datenträgern (§ 48 Abs. 3 ff., § 50 Abs. 5 AufenthG, § 15a AsylG)

Die Identifizierung von vorgeblich **dokumentenlosen Ausländern** stellt die deutschen Behörden vor erhebliche Probleme. Ihre Identifizierung ist aber der erste Schritt für eine zutreffende Prüfung eines etwaigen Schutzbedarfs und – falls dieser im Asylverfahren verneint wurde – für ihre Rückführung in den Herkunftsstaat. Zur Identifizierung kann vor allem die **Auswertung von Daten** hilfreich sein, welche der Ausländer auf von ihm mitgeführten Mobiltelefonen oder über diese auf Datenträgern (auch Cloud) gespeichert hat wie häufig sich wiederholende Telefonverbindungsdaten, Telefonnummern, Scans und Bildschirmfotos von Dokumenten usw.

Der Gesetzentwurf aktualisiert und erweitert die bisherigen behördlichen Befugnisse in § 48 Abs. 3 ff., § 50 Abs. 5 AufenthG, § 15a AsylG in seinen Art. 1 Nr. 6, Art. 1 Nr. 7 und Art. 2 Nr. 5 unter Anpassung an aktuelle Rechtsprechung hierzu und unter Wahrung des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** mit Blick auf datenschutzrechtliche Belange.⁵ Zweck ist die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers sowie die Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat. Ist der Ausländer ausreisepflichtig, hat er kein schützenswertes Interesse an einer weiteren Geheimhaltung seiner Identität. Es liegt vielmehr an ihm, seiner Passpflicht nach § 3 AufenthG nachzukommen und der Ausländerbehörde die Identitätsnachweise freiwillig vorzulegen. Tut er das nicht, muss er staatliche Ermittlungen dulden.

In diesem Sinn betonen die Neuregelungen in § 48 Abs. 3 ff., § 50 Abs. 5 AufenthG den konkret gefassten Zweck für Auslesen und Auswertung, erweitern die erfassten Speichermedien über mobile Geräte wie Mobiltelefone einschließlich Smartphones zu Recht auf externe Daten-Cloud und stellen das Auslesen und Auswerten unter einen strengen **Verhältnismäßigkeitsvorbehalt**: Der Datenschutz muss zurücktre-

⁵ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 35.

ten, wenn die Datenerfassung und Datenauswertung letztlich **Ultima Ratio** des Rechtsstaats ist, seine behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen gegenüber unerlaubt und passlos aufhältigen Ausländern durchzusetzen. Der Ausländer kann solche Maßnahmen jederzeit abwenden, indem er freiwillig einen Reisepass vorlegt, sonst muss er sie dulden – es gilt: **Freiwilligkeit vor Zwang**.

Um eine **Vernichtung der Daten** im Laufe des Asylverfahrens zu **verhindern**, wird eine parallele Befugnisweiterung auch in § 15a AsylG vorgesehen. Das Auslesen der Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Erstregistrierung des Ausländers sei erforderlich, um die Identitätsklärung durch das spätere Auswerten zu gewährleisten. Ohne ein **frühzeitiges Auslesen** müssten Behörden sonst den jeweiligen Datenträger bis zur Auswertung einbehalten und damit dem Ausländer den Besitz des Datenträgers entziehen – er verlöre damit die telekommunikative Verbindung zu seinen Angehörigen im Herkunftsstaat und anderen Personen. Insofern stelle das frühzeitige Auslesen – **noch ohne Auswertung** – den **weniger intensiven Eingriff** dar. § 50 Abs. 5 AufenthG erlaubt der Ausländerbehörde, nicht nur Identitätsdokumente, sondern sonst auch solche Datenträger vorläufig in **Verwahrung** zu nehmen, um ihre Verfügbarkeit zu sichern. Dazu dient auch eine – unter richterlichem Erlaubnisvorbehalt stehende – Befugnis zur **Durchsuchung der Wohnung** des Ausländers nach solchen Urkunden oder Datenträgern in § 48 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Erlangte Daten sind nach Erfüllung des Zwecks einer Identifizierung zu löschen.

Die Regelungen sind zu **begrüßen**, denn außer Vorführungen bei möglichen Herkunftsstaaten bleibt den Ausländerbehörden keine Möglichkeit, eigenständig die Identifizierung eines Ausländers voranzutreiben, der sich nicht identifizieren lassen will. An einer Aufrechterhaltung dieses rechtswidrigen Zustands hat er aber kein schutzwürdiges Interesse; umgekehrt hat Deutschland u.a. **aus Sicherheitsgründen ein erhebliches Interesse an seiner Identifizierung** und – bei Ausreisepflicht – auch an seiner Abschiebung. Wirkt der Ausländer gehörig mit, kann er die staatlichen Maßnahmen abwenden, sonst muss er sie dulden – es gilt: **Freiwilligkeit vor Zwang**.

5. Die Ergänzungen zur Durchsuchung von Wohnungen zum Zweck einer Abschiebung (§ 58 Abs. 5 ff. AufenthG)

Ein weiterer Grund für das Scheitern vieler Abschiebungen ist die **fehlende Greifbarkeit** des Ausländers. Bereits jetzt dürfen Ausländerbehörden die Wohnung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung betreten und – unter richterlichem Erlaubnisvorbehalt – auch nach ihm durchsuchen. Schwierigkeiten bereitet dabei die Einstufung der **Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen**, d.h. ob die Befugnis nur das dem Ausländer zugewiesene Zimmer oder auch andere Räume der Unterkunft umfasst, in denen er sich möglicherweise aufhält.

Der Gesetzentwurf konkretisiert und erweitert die bisherigen behördlichen Befugnisse in § 58 Abs. 5 Satz 2 AufenthG in seinem Art. 1 Nr. 11 auf die Wohnung anderer Personen (also deren Zimmer) sowie von gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (wie z.B. Küchen und Aufenthaltsräume). Die bisherige Begrenzung auf die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers soll entfallen, um den Behörden bei der gemeinschaftlichen Unterbringung auch eine **Durchsuchung weiterer Räume** zu ermöglichen, in denen sich der Ausländer aufhält, um das Antreffen durch Vollzugskräfte zu verhindern. Als Beispiel wird der **unbefugte Zimmertausch** mit anderen Bewohnern genannt.⁶ Ein anderes als das dem Ausländer zugewiesene Zimmer kann bisher nur betreten und durchsucht werden, wenn hierzu eine richterliche Erlaubnis mit Duldungsanordnung ggü. den anderen Bewohnern vorlag. Die Neuregelung soll künftig eine **Vereitelung von Abschiebungen** durch **unerlaubten Umzug** in der Gemeinschaftsunterkunft oder ein **Verstecken in anderen Zimmern oder Gemeinschaftsräumen** verhindern. Sie ist insgesamt zielführend, zumal der richterliche Entscheidungsvorbehalt für Fälle einer anderweitigen **Privatunterbringung** des Ausländers in vollem Umfang erhalten bleibt und die **Neuregelung nur für Gemeinschaftsunterkünfte** greift.

⁶ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 40.

Die dortige Unterbringung **dient** aber nicht nur dem öffentlichen und privaten Interesse (des Ausländers) an einer Vermeidung von Obdachlosigkeit, sondern vor allem seiner **Erreichbarkeit** für die Behörden im Asylverfahren und darüber hinaus (vgl. nur § 47 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 1b, § 53 Abs. 2 AufenthG) und **rechtfertigt** daher die **Abweichung zu einer Privatunterbringung** des Ausländers.

Die Anpassungen in § 58 Abs. 9 und Abs. 10 AufenthG betreffen den **Rechtsweg**, der bisher bei den Verwaltungsgerichten lag und künftig vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Regelung bei den ordentlichen Gerichten liegen soll, sowie Verfahrensregelungen der Länder. Die Neuregelung ist zu **begrüßen**.

6. Die Befugnisverlagerung für Abschiebungsandrohungen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG)

Diese Neuregelung betrifft eine **zentrale nationale Aufgabenabgrenzung** zwischen BAMF und Ausländerbehörde: Bisher entscheidet das **BAMF** im Asylverfahren über den **herkunfts-/zielstaatsbezogenen Schutz** (Asyl, internationaler Schutz, Abschiebungsverbote) und erlässt eine Abschiebungsandrohung, wenn kein solcher Schutzbedarf besteht. Die **Ausländerbehörde** ist nach § 42 AsylG an diese Bewertung durch das BAMF gebunden und **vollstreckt** die Abschiebungsandrohung, wenn ihr **keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse** (z.B. fehlende Reisefähigkeit in Folge Krankheit, drohende Familientrennung nach Geburt eines in Deutschland aufenthaltsberechtigten Kindes) entgegenstehen.

Diese **bewährte Trennung** der Aufgaben und Befugnisse von BAMF (herkunfts-/zielstaatsbezogen) und Ausländerbehörde (inlandsbezogen) ist durch eine Entscheidung des EuGH **hinfällig** geworden, der entschied, dass bei bestimmten inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen **nicht bloß die Vollstreckung** einer Abschiebungsandrohung („Rückführungsentscheidung“) verboten ist (so die bisherige deutsche Rechtslage), **sondern schon der Erlass** einer **Abschiebungsandrohung**. Die **Neuregelung** zieht daraus den **vernünftigen** Schluss, die Befugnis des BAMF auf die Prüfung solcher Abschiebungshindernisse zu erweitern und ihm –

sollten diese vorliegen – auch den Erlass einer Abschiebungsandrohung („Rückführungsentscheidung“) zu untersagen.⁷ Es liegt an der Ausländerbehörde, bei Entfall des Abschiebungshindernisses die Abschiebungsandrohung zu erlassen. Dafür aber muss das BAMF herkunfts-/zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ausdrücklich verneint haben, um eine **Doppelprüfung** – zur Entlastung der Ausländerbehörde nach § 42 AsylG – zu **vermeiden**.

Die **Neuregelung** wird dem BAMF zusätzlich Arbeit in der Prüfung und Bewertung der o.g. Abschiebungshindernisse sowie den Ausländerbehörden hinsichtlich des Erlasses einer zielstaatbezogenen Abschiebungsandrohung bescheren, ist aber zur Anpassung an das Unionsrecht **erforderlich**.

7. Die Einschränkung der Ankündigungspflicht für Abschiebungen (§ 50 Abs. 5 Satz 2 und § 60a Abs. 5 Satz 4 f., Abs. 5a AufenthG)

Art. 1 Nr. 7 und Nr. 13 des Gesetzentwurfs streichen die **Ankündigungspflicht für Abschiebungen** von inhaftierten Ausländern, weil diese ohnehin mit ihrer Rückführung rechnen müssen und keinen besonderen Zeitraum benötigen, sich auf die Abschiebung vorzubereiten.⁸ Auch für andere ausreisepflichtige Ausländer, die sich bereits mehr als ein Jahr unerlaubt und geduldet im Bundesgebiet aufhalten, wird die bisherige Ankündigungspflicht einer Abschiebung auf Fälle begrenzt, in denen Kinder im Alter von unter zwölf Jahren betroffen sind. Letztlich wird so ein **Warneffekt reduziert**, der dem Ausländer **Gelegenheit zum „Untertauchen“** gäbe und die aufwendigen Vorbereitungen für seine – sonst überraschende – Abschiebung zunichtemachen würde. Dies ist **noch vertretbar**, da der ausreisepflichtige Ausländer um seine Ausreisepflicht weiß und ihm die Abschiebung angedroht worden sein muss, weil er anderenfalls nicht geduldet werden könnte. **Ausnahmen für jüngere Kinder und deren Familien** sind sachgerecht.

⁷ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 42 f.

⁸ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 42 f.

8. Die Erweiterungen der Abschiebungshaft i.w.S. (§ 62, § 62b AufenthG)

Art. 1 Nr. 14 und Nr. 15 des Gesetzentwurfs erweitern die Möglichkeiten für **Abschiebungshaft** insbesondere zwecks Sicherung der Durchführung einer vorbereiteten Abschiebung (Greifbarkeit des Ausländers). Die Einzelheiten können hier nicht näher erläutert werden, aber der Gesetzgeber betont zu Recht, dass die Anordnung von Abschiebungshaft immer nur auf Grund einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betroffenen Person erfolgen kann und eine **strikte Verhältnismäßigkeit** voraussetzt, letztlich einen **Ultima-Ratio-Charakter** hat.⁹ An diesen Grundregeln des Rechtsstaats wird nicht gerüttelt.

Die **Verlängerung der Haftfristen** auf bis zu sechs Monate ist für Einzelfälle vertretbar, in denen eine Abschiebung nicht schneller durchgeführt werden kann. Als Beispiel wird der Fall genannt, dass der Herkunftsstaat mangels gekläarter Staatsangehörigkeit ein längeres Verifikationsverfahren durchführt, bevor er Passersatzpapiere ausstellt. Auch hier hat es der Ausländer in der Hand, durch gebotene Mitwirkung seiner Identifikations- und Passpflicht nachzukommen und durch sachdienliche Hinweise zu seiner Person, seiner Herkunft und etwa Gewährspersonen im Herkunftsstaat das Verfahren erheblich abzukürzen. Sonst muss er eine längere Inhaftierung dulden – es gilt: **Freiwilligkeit vor Zwang**.

Sicherungshaft ist nach § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, nur so lange, wie es unter **Berücksichtigung des Kindeswohls** angemessen ist und letztlich als **Ultima Ratio**, z.B. wenn die Eltern zur **Vereitelung einer** (früheren) **Abschiebung** Kinder anderweitig versteckt und selbst eine behördlich (wegen des Kindeswohls) gar nicht gewollte Familientrennung riskiert haben. **Nur als letztes Mittel** bleibt die gemeinsame Inhaftierung zwecks zeitnahe Abschiebung, so dass sie in der Regel und großen Mehrzahl der Fälle ausscheidet.¹⁰

⁹ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 44 f.

¹⁰ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 45.

8. Die Neuregelung der Maßstäbe für einen Asylfolgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylG)

Art. 2 Nr. 11 des Gesetzentwurfs passt die bisherigen Maßstäbe in § 71 Abs. 1 AsylG an die unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 40 RL 2013/32/EU und die aktuelle Rechtsprechung an.¹¹ Der Folgeantrag ist künftig bei der nächst gelegenen Außenstelle des BAMF zu stellen. In § 71 Abs. 5 AsylG wird der Vorbehalt für die Vollstreckung einer bestandskräftigen Abschiebungsandrohung (aus dem Asylverfahren) so angepasst, dass künftig nur bei einem **rechtsmissbräuchlichen Asylfolgeantrag** für die Vollstreckung weiterhin die bloße Mitteilung des BAMF ausreicht, dass kein Asylfolgeverfahren durchgeführt wird. In den übrigen Fällen eines **Asylfolgeantrags** darf künftig erst vollstreckt werden, wenn erstens ein förmlicher Ablehnungsbescheid des BAMF ergangen ist und zweitens dieser entweder nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig geworden oder ein Eilantrag vom Verwaltungsgericht abgelehnt worden ist. Diese differenziertere Regelung folgt Art. 41 RL 2013/32/EU und **schützt** die Mehrheit der **nicht rechtsmissbräuchlich** handelnden Antragsteller besser als zuvor. Die Regelungen sind klarer und **zu begrüßen**.

III. Abschließende Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist **begrüßenswert** und kann künftig Abschiebungen erleichtern. Bei aller Härte der Regelungen im Einzelfall sollte nicht vergessen werden, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer seiner Ausreisepflicht grundsätzlich **freiwillig** nachzukommen hat. Dies ist die Grundlage für ein funktionierendes Ausländer- und Asylrecht. Dafür gibt es auch **Rückkehrberatung und Rückkehrförderung**. Die staatlichen Behörden sind rein kapazitätsmäßig gar nicht in der Lage, alle Ausreiseentscheidungen zwangsweise zu vollstrecken. Die Durchsetzung durch **Abschiebung** ist sachlich und rechtlich die **Ausnahme** und in vielen Fällen leider unverzichtbar, um ein rechtstreuere Verhalten zu erzwingen – es gilt: **Freiwilligkeit vor Zwang**.

¹¹ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9463 S. 56 f.

Bevor eine **Abschiebungsandrohung** ergeht, kann der Ausländer hiergegen den **Rechtsweg** beschreiten. Wird eine solche vollstreckt, kann er gegen die **Abschiebung** ebenfalls den **Rechtsweg** beschreiten – ebenso gegen eine **Abschiebungshaft**. Die Neuregelungen stellen **niemand schutzlos**, aber stärken den Rechtsstaat. Er würde sonst ad absurdum geführt, würden seine Entscheidungen zwar auf Papier bestehen, aber nicht in der Praxis vollzogen.

Migrationspolitisch sollten **indirekte Anreize** für die Verheimlichung von Identitäten und die Nichtbeschaffung von Dokumenten **gestrichen** werden: Dazu zählt die **Chancen-Aufenthaltsurlaubnis** wie in § 104c AufenthG n.F., die ohne vorherige Passvorlage erteilt wird und nur die aktive Identitätstäuschung, nicht aber die verweigerte Mitwirkung als Ausschlussgrund gewichtet. Dazu zählt die Ausnahme von der **Passbeschaffungspflicht** nach § 60b Abs. 2 AufenthG ab der Stellung eines Asylfolgeantrags bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung, statt bloß bis zum (Wieder-)Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Schließlich könnte in § 61 AsylG ermessenslenkend für die **Erlaubnis zur Beschäftigung** die Vorlage von Identitätsdokumenten ausdrücklich erwähnt werden. All das könnte die **freiwillige Passbeschaffung** fördern und staatlichen Zwang entbehrlich machen.

Solange Deutschland die Nichtmitwirkung ausreisepflichtiger Ausländer an ihrer Identifizierung, Passbeschaffung und Rückführung belohnt, indem sie allein durch Zeitablauf in ein Aufenthaltsrecht hineinwachsen, setzt es seine Behörden unter unnötigen Zeitdruck, noch zuvor die Ausreisepflicht zu vollstrecken, notfalls mit Zwang. Wer **behördlichen Zwang vermeiden** will, sollte die **freiwillige Mitwirkung der Ausländer belohnen**, nicht ihre rechtswidrige Verweigerung. Dies stärkte noch das insgesamt begrüßenswerte Anliegen des Gesetzentwurfs.

Augsburg, den 10. Dezember 2023

Andreas Dietz¹²

¹² Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Augsburg und außerplanmäßiger Professor an der Universität Augsburg. Die Stellungnahme gibt die wissenschaftliche Sicht des Verfassers wieder und ist nicht in richterlicher oder amtlicher Funktion erstellt.